

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 522 - 522

Voraussetzungen des Anspruchs auf Ersatz des durch die Wiesenbeflüßung des Nachbars erlittenen Schadens

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 30.

Voraussetzungen des Anspruchs auf Ersatz des durch die Wiesen-
beflözung des Nachbarn erlittenen Schadens.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 20. December 1866: Die Klägerin verlangt Ersatz für diejenigen Nachtheile, welche sie in der Bewirthschaftung und Nutzung ihrer Grundstücke angeblich durch die in Folge der Flözung der Wiese des Verklagten veranlaßten Ueberschwemmungen erlitten haben will. Mit Recht hat der erste Richter die Klage zurückgewiesen. Nur wer ohne Recht, sei es durch eine positive Handlung, sei es durch Unterlassung einer Zwangspflicht, einem Andern Schaden zufügt (§§ 8, 9. I. 6 A. L. R.), kränkt oder beleidigt denselben und nur, wo eine solche widerrechtliche Beschädigung feststeht, kann von einer Ersatzpflicht die Rede sein. Zur Begründung einer außerkontraktlichen Schadensklage — und um eine solche handelt es sich im vorliegenden Falle — gehört daher außer dem Nachweise eines wirklichen Schadens auch der Nachweis einer mit diesem Schaden in ursächlichem Zusammenhange stehenden, einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechtssphäre des Beschädigten enthaltenden Handlung oder Unterlassung des Verklagten. An einem solchen Fundamente fehlt es aber dem klägerischen Schadensanspruche, da kein Rechtsgrund, keine Thatsache angegeben ist, durch welche diejenige Handlung des Verklagten, welche nach Angabe der Klage die stattgehabten Ueberschwemmungen verursacht haben soll, die Flözung der Wiese Flur B. Nr. 105 als eine widerrechtliche charakterisirt würde.

Der Verklagte ist Eigenthümer der gedachten Wiese und als solcher nach den allgemeinen Grundsätzen von der Freiheit des Eigenthums zur beliebigen unbeschränkten Benutzung der Wiese selbst, wie des über dieselbe fließenden Flözgrabens berechtigt. Er kann daher seine Wiese frei flößen, zu diesem Behufe Flöz- und Rieselgräben anlegen und ist überhaupt in der Ausübung seiner Eigenthumsrechte — abgesehen von dem generellen Verbote des absichtlichen Mißbrauchs des Eigenthums zur Kränkung Anderer (§§ 27, 28 I. 8 A. L. R.) — nach den oben vorgetragenen Grundsätzen der §§ 8 ff. I. 6 A. L. R. nur insoweit zu Gunsten der Klägerin beschränkt, daß er einmal keine ihm etwa obliegende Zwangspflicht verletzen (§ 9 I. cit.), zum Andern aber auch keine besondere die Ableitung des Flözwassers auf die klägerischen Grundstücke hervorbringende oder befördernde Anlage machen darf (§ 8 I. cit.). Von einer absichtlichen Schädigung ist in der Klage